Statuten

des Vereins Steganlage ADUAD (An der Unteren Alten Donau)

[Sämtliche Personenbezeichnungen werden aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit in nur einer Form gehalten und sind immer geschlechtsneutral zu verstehen]

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen "Steganlage ADUAD (An der Unteren Alten Donau)".

1.2 Er hat seinen Sitz in 1220 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:

a. die Errichtung und Erhaltung der Steganlage an der Adresse: An der Unteren Alten Donau ggü ON 251 (Tischlerei Hinterbucher) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wien und anderen allenfalls zuständigen Gebietskörperschaften, Unternehmen und/oder Behörden (z.B. via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH);
b. die Zurverfügungstellung von Stegplätzen an die Stegplatzinhaber (Bootsliegeplatzinhaber, Mitglieder) sowie ordentliche Abhandlung der Einstellung der Boote der Stegplatzinhaber;
c. die Förderung und Pflege des Bootsportes an der Alten Donau;
d. die Reinhaltung der Gewässer und Hafenanlagen;
e. das Auftreten als Bindeglied zwischen Grundeigentümern und Liegeplatzinhabern;
g. die Ausübung des Wassersports durch die Mitglieder im Einklang mit Natur und der Hafenordnung;
h. das gesellige Zusammensein der Mitglieder,
i. kameradschaftliche Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Vereinen;
j. die Förderung des Miteinanders im Verein und aller Interessensgruppen (Fischern, Seglern, etc.)

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen insbesondere

a. gesellige Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen;
b. Schaffung geeigneter Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
b. Einmalerlag eines Geldbetrags, der anlässlich der Errichtung der Steganlage oder im Rahmen eines späteren Erwerbs als Beitrag für die Errichtung der Steganlage von jedem Stegplatzinhaber eingehoben wird (Baukostenzuschuss);
c. Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen;
d. Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen;
e. Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Sammlungen;
f. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Probe- und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die Inhaber von Rechten an einem Bootsliegeplatz sind, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die der Verein nicht als Probemitglieder aufgenommen hat. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

4.3 Probemitglieder sind Personen, die einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gestellt haben und deren Antrag der Verein akzeptiert hat. Der Verein ist berechtigt, Probemitglieder während einer Frist von drei Jahren ab deren Aufnahme ohne Angabe von Gründen auszuschließen. Ist ein Ausschluss nicht erfolgt, so geht die Probemitgliedschaft nach Ablauf von drei Jahren ohne weitere Beschlussfassung durch den Vorstand automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Im Zweifelsfall erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder [ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung (es gilt das Datum der Einreichung bei der Vereinsbehörde)] stets als Probemitglied.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, die volljährig und geschäftsfähig sind.

5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Der Verein kann einen Ausschluss mit unmittelbarer Wirkung verfügen. Von besonders schwerwiegenden Fällen abgesehen, die auch einen sofortigen Ausschluss rechtfertigen, hat einem Ausschluss stets eine schriftliche Verwarnung vorauszugehen. Ein Ausschluss ist insbesondere aus nachstehenden Gründen möglich:

a. unstatthafte und/oder (vereins-)schädigende Handlungen, welcher Art und wem gegenüber auch immer,
b. fortgesetzte oder qualifizierte Missachtung der Statuten des Vereins oder der Hafenordnung,
c. Gefährdung des Bestandes und/oder des Ansehens des Vereins,
d. Missachtung der von der Mitgliederversammlung oder dem Klubvorstand gefassten Beschlüsse,
e. unterlassene Entrichtung finanzieller Beiträge, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger durch die Generalversammlung beschlossener Beiträge, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung einschließlich Nachfristsetzung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse,
f. lang andauernde Nichtnutzung des Bootsliegeplatzes (ausgenommen bei längerer berufs- oder urlaubsbedingter Abwesenheit (auch über mehrere Monate hinweg) oder im Krankheitsfall),
g. sonstiges unehrenhaftes Verhalten bzw. sonstige grobe Verletzung von Mitgliedspflichten.

6.3 Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben auf Rückerstattung eingezahlter Beträge, insbesondere der Mitgliedsbeiträge, keinen Anspruch. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder sind jedoch berechtigt, vom Verein die Rückerstattung des Baukostenzuschusses in jener maximalen Höhe zu begehren, in dem dieser entweder durch sie selbst oder durch andere Mitglieder, von denen sie ihre Rechte am Stegplatz abgeleitet haben, erstmals an den Verein entrichtet wurde. Sofern ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied seine Rechte an eine dritte Person übertragen hat und der Verein diese dritte Person als Mitglied oder Probemitglied aufgenommen hat, scheidet eine solche Rückerstattung des Baukostenzuschusses an das ausgeschlossene oder austretende Mitglied in jedem Fall aus. In einem solchen Fall hat sich das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied zwecks allfälliger Vergütung des Baukostenzuschusses mit jener Person auseinanderzusetzen, an die sie die Inhaberrechte am Bootsliegeplatz übertragen hat. Die Höhe des zurück zu zahlenden Betrags ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015, wobei als Basismonat jener Monat heranzuziehen ist, in dem die dem Mitglied zuordenbare Beitragsleistung erfolgt ist.

6.4 Ein Mitglied kann den Austritt jederzeit und mit sofortiger Wirkung erklären. Dem Mitglied steht auch in einem solchen Fall kein Recht zu, bereits entrichtete Beiträge, welcher Art auch immer, insbesondere Mitgliedsbeiträge oder sonstige vom Verein beschlossene (materielle oder immaterielle) Beiträge, ganz oder teilweise zurückzufordern.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.1 lit. g. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Übertragung von Rechten am Bootsliegeplatz

7.1 Die Nutzung eines Bootsliegeplatz setzt neben der Innehabung der Rechte am jeweiligen Bootsliegeplatz (dieses stellt einen Vermögenswert dar) auch die Mitgliedschaft zum Verein voraus.

7.2 Der Erwerb von Mitgliedsrechten im Verein bedarf – von den unter Punkt 7.3 vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen – der Zustimmung des Vereins gemäß Punkt 5., sodass mit der bloßen Übertragung von Rechten am Bootsliegeplatz, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Todesfall (gesetzliche Erbfolge, Testament, Vermächtnis) ein Erwerb von Mitgliedsrechten nicht automatisch verbunden ist.

7.3 Ein Anspruch auf Zuerkennung von ordentlichen Mitgliedsrechten zum Verein, ohne dass zu deren Erwerb die gesonderte Zustimmung des Vereins erforderlich wäre, steht im Falle der erfolgten oder beabsichtigten Übertragung von Rechten am Bootsliegeplatz, sei es durch Rechtsgeschäft und/oder im Todesfall (gesetzliche Erbfolge, Testament, Vermächtnis), nur Kindern und deren Kindern (einschließlich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern), Eltern, Ehegatten und Lebensgefährten sowie Geschwistern und deren Kindern zu. Als Lebensgefährte gilt jede Person, die mit dem ordentlichen Mitglied über zumindest drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Eine Übertragung von Rechten während der Probemitgliedschaft ist unter keinen Umständen möglich.

7.4 Den unter Punkt 7.3 genannten Personen steht ein Recht auf Zuerkennung der Mitgliedsrechte zum Verein ohne gesonderte Zustimmung des Vereins nicht zu, wenn ein naher Angehöriger einer solchen Person bereits Mitglied des Vereins ist.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu, das aktive und passive Wahlrecht hingegen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern.

8.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

8.3 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

8.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen ab Anfrage zu geben.

8.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

8.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Regeln des Vereins, insbesondere die Vereinsstatuten, die Hafenordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie sämtliche allgemein gültigen Regeln zu beachten. Die ordentlichen und Probemitglieder sind verpflichtet, sämtliche Beiträge, insbesondere Mitgliedsbeiträge oder sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge, in der jeweils beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Die Nichtbezahlung vorgeschriebener Beiträge, welcher Art auch immer, trotz schriftlicher Mahnung samt Nachfristsetzung von 10 Kalendertagen stellt einen schweren Verstoß gegen die Regeln des Vereins dar.

8.7 Der Mitgliedsbeitrag (die jeweils bekannt gegebene Jahresvorschreibung) sowie allenfalls sonstige beschlossene Beitragszahlungen sind termingerecht in gesamter Beitragshöhe mittels Überweisung auf das Konto des Vereins zur Anweisung zu bringen. Die Jahresvorschreibung ist bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres anzuweisen.

8.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Hafenordnung, welche integrierender Bestandteil dieses Vereinsstatuts ist (Anlage ./1), einzuhalten.

8.9 Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung bzw. Verkündigung des Ausschlusses gegen den ausschließenden Beschluss schriftlich an das Schiedsgericht zu berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

8.10 Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung des Wohnorts und von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc.) unaufgefordert bekannt zu geben. Der Verein wird Zustellungen und Zusendungen stets an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse beziehungsweise an die zuletzt gegebenen Kontaktdaten vornehmen.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 10. und 11), der Vorstand (Punkte 12. bis 14.), die Rechnungsprüfer (Punkt 14.) und das Schiedsgericht (Punkt 15.).

10. Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist die *„Mitgliederversammlung"* im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
d. Beschluss des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkte 9.2 lit. a. bis c.), durch einen Rechnungsprüfer (Punkt 9.2 lit. d.) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 lit. e).

10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

10.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Der Umfang des Stimm- und Wahlrechts richtet sich nach Punkt 8.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Beschlussfassung über den Voranschlag (Finanzplanung);
b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits;
e. Entlastung des Vorstands;
f. Festsetzung der Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge, welcher Art auch immer (insbesondere Mitgliedsbeiträge oder sonstige Beiträge);
g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter. Zum Vorstandsmitglied wählbar sind alle Personen gemäß Punkt 8.1, die entweder Mitglied des Vereins oder in Punkt 7.3 dieser Statuten genannt sind.

12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf zumindest unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

12.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

12.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 12. Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 12. Abs. 9) und Rücktritt (Punkt 12. Abs. 10).

12.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

12.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Punkt 12. Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

13. Aufgaben des Vorstands

13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „*Leitungsorgan*“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

13.2 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Punktes 10. Abs. 2 lit. a. bis c. dieser Statuten;

d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
f. Aufnahme durch Aufnahmegremium und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Probemitgliedern;

13.3 Der Vorstand hält zumindest einmal pro Jahr eine Vorstandssitzung ab, im Übrigen kann der Informationsaustausch auch telefonisch oder per E-Mail bzw Beschlussfassungen im Umlaufweg erfolgen.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

14.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 14. Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

14.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

14.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

14.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14.9 Sämtliche Vorstandsmitglieder haben ihre Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds vorzunehmen.

15. Rechnungsprüfer

15.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat, dies jeweils ohne unnötige Verzögerung, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15.4 Die Rechnungsprüfer haben ihre Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Rechnungsprüfers vorzunehmen

16. Schiedsgericht

16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „*Schlichtungseinrichtung*“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Fixes Gut (Steganlage) soll veräußert werden. Dieses verbleibende Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich ist, unter allen Mitgliedern, denen ein Nutzungsrecht an einem Stegliegeplatz zukommt, aufgeteilt werden, wobei die Aufteilung nach den unter Punkt 6.3 erwähnten Grundsätzen zu erfolgen hat.

17.3 Die Auflösung des Vereins erfolgt auch, wenn die Miet- und Nutzungsrechte der jeweiligen Grundeigentümer gekündigt werden. Die Nutzung der Bootsliegeplätze durch deren Inhaber ist vom Abschluss- bzw. der Aufrechterhaltung der Miet- und Nutzungsrechte mit den jeweiligen Grundeigentümern abhängig. Sofern die jeweiligen Grundeigentümer den Bestandvertrag mit dem Verein nicht verlängern oder auflösen, stehen den betroffenen Bootsliegeplatzinhabern keine Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, zu; insbesondere erfolgt keine Rückerstattung von Baukostenzuschüssen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen geleisteten Beiträgen. Wasserliegeplätze gehen ersatzlos und ohne finanzielle Refundierung verloren. Sollte der Verein nach Auflösung oder unterbliebener Verlängerung des Bestandvertrags zum Rückbau des Stegs verpflichtet sein, so haben die Mitglieder die Kosten des Rückbaus, welche nicht durch Guthaben am Vereinskonto bezahlt werden können, anteilig nach ihren Liegeplatzgrößen zu tragen. Ein allfälliges Guthaben am Vereinskonto ist anteilig nach den jeweiligen Liegeplatzgrößen unter den Mitgliedern aufzuteilen.

18. Angaben zum Datenschutz (Datenschutzerklärung)

18.1 Der Verein wird Bestimmungen über den Datenschutz streng einhalten.

18.2 Jedes Mitglied erteilt durch seine aufrechte Mitgliedschaft bzw. seinen Beitritt dem Verein seine Zustimmung dazu,

a. seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband), seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung zu erfassen und innerhalb des Vereins zu verarbeiten und weiterzugeben, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art,

b. im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos für Vereinszwecke – insbesondere deren Publikation in Vereinsmedien (online und Print) – zu verwenden.

18.3 Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

18.4 Mit Beitritt zum Verein bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung des Vereins erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.

Anlagen: Hafenordnung (Anlage ./1)

HAFENORDNUNG

[Sämtliche Personenbezeichnungen werden aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit in nur einer Form gehalten und sind immer geschlechtsneutral zu verstehen]

1. Die Hafenordnung gilt für die Mitglieder des Vereins „ADUAD" (nachstehend *Verein* genannt), deren Angehörige und Gäste, sowie für alle in den Hafen ein- und ausfahrenden Boote und deren Besatzungen.

2. Werden von Mitgliedern Gäste mitgebracht, ist das jeweilige Mitglied für die Einhaltung der Hafenordnung durch seine Gäste verantwortlich. Als Gäste werden alle Personen definiert, welche nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Gäste entsprechend den Bestimmungen der Hafenordnung zu unterweisen und anzuweisen.

3. Jedes Mitglied haftet für Personen- und Sachschäden nach gesetzlichen Bestimmungen und – sofern diese eine darüberhinausgehende Haftung vorsehen – nach den Bestimmungen des Vereins (insbesondere Statuten und Hafenordnung).

   Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt auf der Anlage und insbesondere beim Einsteigen in und beim Aussteigen aus Booten Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen.

4. Jedes Mitglied und dessen Gäste hat größtmögliche Rücksicht auf andere Mitglieder und dessen Gäste zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.

5. Vorstand und Stegwart haben die Einhaltung der Hafenordnung zu überwachen, ihren Anordnungen im Rahmen der Hafenordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Ist ein Stegwart nicht bestellt, obliegt die Verantwortung allein dem Vorstand.

6.. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen und diese über die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Verein nachzuweisen.

7. Jedes Mitglied erhält zwei Schlüssel, mit dem es Zugang zum Steg hat. Die Weitergabe von Schlüsseln an andere Personen ist – von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen – ohne vorangegangene Zustimmung des Vorstands nicht gestattet und stellt einen schweren Verstoß gegen die Regeln des Vereins dar.

Ohne vorangegangene Zustimmung des Vorstands ist die Weitergabe ausnahmslos in den nachstehenden Fällen erlaubt:

a. ohne zeitliche Begrenzung an alle Personen gemäß Punkt 7.3 der Statuten und an Personen, die mit dem ordentlichen Mitglied über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in einem besonderen Naheverhältnis gestanden haben (z.B. Wahlkinder) und die im Verein aufgrund deren oftmaliger Anwesenheit am Steg über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren persönlich bekannt sind (bloße Freundschaft begründet kein besonderes Nahverhältnis). Die Weitergabe des Schlüssels ist ferner an solche Personen gestattet, die mit dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten in folgendem Verwandtschaftsverhältnis stehen: Kinder und deren Kinder sowie Eltern, Geschwister und deren Kinder. All diese Personen sind berechtigt, den Steg ohne Anwesenheit des Mitglieds zu benützen, sind aber ihrerseits nicht zur Weitergabe des Schlüssels berechtigt.

b. zeitlich begrenzt auf die Dauer von Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, welche ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind, an Personen, die das Mitglied mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Boot beauftragt. In einem solchen Fall hat das Mitglied den Namen jener Person, an die dieses den Schlüssel zwecks Durchführung der Reparaturarbeiten aushändigt, im Vorhinein per E-Mail an den Vorstand und den Stegwart bekannt zu geben.

8. Das Tor zur Steganlage ist nach dem Betreten oder Verlassen sofort zu schließen; sofern sich nicht noch andere Mitglieder am Steg befinden, ist die Steganlage zu versperren.

9. Die zugewiesenen Wasserliegeplätze Bootsliegeplätze müssen grundsätzlich beibehalten werden; ein Tausch auf bestimmte Dauer ist Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstands erlaubt.

10. Im Hafenbereich bzw. in der Hafeneinfahrt hat jeder Bootsführer seine Fahrweise und den Betrieb seines Bootes so einzurichten, dass übermäßige Belästigung durch Wellen- und Lärmentwicklung vermieden wird.

11. Die Boote sind so am Steg zu befestigen, dass andere Stegplatzinhaber ihre Boote ungehindert im Bereich der Steganlage manövrieren und insbesondere zu ihren Bootsliegeplätzen zufahren können.

12. Die Verheftung von Booten hat so zu erfolgen, dass andere Stegbenützer nicht behindert oder gefährdet werden können (keine Verheftungen quer über den Steg, keine Anker, Hilfsmotoren etc., die über den Steg ragen).

13. Das Verheften von Booten am parallel zum Ufer verlaufenden Stegteil ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass zum Uferrand ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Das Verheften von Booten an- und nebeneinander ist verboten.

14. Die an der Steganlage oder an den Hafenplätzen verhefteten Boote sind so zu sichern, dass ein Losreißen und/oder eine Beschädigung der Steganlage oder anderer Boote zuverlässig ausgeschlossen ist.

15. Die Hafen- bzw. Steganlage darf bei Eis und „Gefahr im Verzug" nicht mehr genutzt werden. „Gefahr im Verzug" definiert sich einerseits durch außergewöhnliche Wetterereignisse wie z.B. extremer Sturm, etc. und andererseits durch Schäden an Booten, die dadurch wieder andere Boote oder den Zustand der Steganlage gefährden. Nach Aufforderung durch die Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart/in) sind die Boote aus dem Hafen zu entfernen. Sollten sich Mitglieder aus welchen Gründen immer um ihr Fahrzeug in Gefahrensituationen nicht kümmern und geben sie auch anderen Mitgliedern keinen Auftrag, dies für sie zu tun, so steht es dem VEREIN frei, eine Berge- und Sicherungsgebühr in der Höhe von € 100,- diesen Mitgliedern vorzuschreiben. Der Stegwart/die Stegwartin hat den Vorstand über die Aufforderung zu informieren.

16. Auf der Steganlage ist das Lagern von Gegenständen, welcher Art auch immer, untersagt. Das kurzfristige Deponieren von Bootsplanen, Angelequipment, Bootsequipment oder kleinen persönlichen Gegenständen ist jedoch erlaubt. Die Gegenstände müssen so deponiert werden, dass ein freies Durchgehen, ein Festhalten an Geländern und ein ungestörter Betrieb möglich ist. Ein Festbinden der Gegenstände am Geländer oder sonstigen Teilen der Steganlage ist verboten, wenn mit der festen Verbindung eine erhöhte Unfallgefahr und/oder eine Behinderung der Benutzung des Stegs durch andere Personen verbunden sein kann.

17. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden.

18. Der Aufenthalt auf dem Steg in nacktem Zustand und das Urinieren ins Wasser vom Steg aus ist ausdrücklich verboten.

19. Der Aufenthalt auf der Steganlage sollte generell auf den Zweck des An- und Ablegens bzw. Zusteigens beschränkt werden. Das Zusammensitzen an den vom Verein zur Verfügung gestellten Sitzen wird dadurch nicht berührt.

20. Offenes Feuer ist auf der Anlage untersagt.

21. Um ein übermäßiges Schwanken der Stege zu vermeiden, sind Aktivitäten und Bewegungen zu unterlassen, die zu übermäßigem Schwanken führen können.

22. Alle Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Boote der aktuellen Befahrungsordnung der „Alten Donau" entsprechen. Sie haben den Verein im Falle dessen direkter Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

23. Das Entleeren von Treibstoff- und Ölbehältern ins Wasser sowie jede sonstige Verunreinigung (wie etwa durch Fäkalien, ölhaltige Bilge- oder sonstige Abwässer) ist in allen Bereichen der Alten Donau sowie des Donaustroms strengstens verboten und stellt einen schweren Verstoß (auch) gegen die Regeln des Vereins dar.

24. Beschädigungen an Ufereinrichtungen, der Steganlagen, verhefteten Booten etc. oder der Austritt von wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen sind unverzüglich den Verantwortlichen des Klubs (Vorstand bzw. Stegwart) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Bei Gefahr in Verzug sind sofort Notrufe zu tätigen!

25. Bei Vandalismus, Diebstahl und Sachbeschädigung ist jedes Mitglied verpflichtet, umgehend den die Vorstandsmitglieder und den Stegwart über diese Vorfälle zu verständigen, welche in weiterer Folge die entsprechenden Schritte (z.B. polizeiliche Anzeige, etc.) zu veranlassen haben. Bei unmittelbarer Gefahr und/oder Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied selbst verpflichtet, sofortige Meldung an die Polizei zu erstatten.

26. Jeder Unfall am Steg oder im Bereich unmittelbar davor, bei dem eine Person zu Schaden gekommen ist, soll dem Vorstand und dem Stegwart unverzüglich und nachweislich mitgeteilt werden.

27. Eigenmächtige Veränderungen an technischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere an der Steganlage, der Stegverheftung und den elektrischen Anlagen sind strengstens untersagt.

28. Jede Beschädigung des Zugangs bzw. jede Beeinträchtigung seiner ordnungsgemäßen Benützung sowie die Lagerung von Gegenständen jeder Art ist – sofern diese Hafenordnung oder die Statuten keine Ausnahmen vorsehen – strengstens untersagt.

29. Der Verein stellt den Stegplatzinhabern Strom samt Strombock zur Verfügung, die Kosten hierfür sind durch den Jahresmitgliedsbeitrag gedeckt. Die Entnahme von Strom dient ausnahmslos zum Laden der Bordbatterie(n), der Versorgung von zeitgemäßer und üblicher Bootseinrichtung sowie der Vornahme von kleineren Reparaturen.

30. Stromkabel und allfällige sonstige Zuleitungen oder Taue von Stegplatzinhabern sind so zu verlegen, dass sie unter dem Steg, im Steg versenkt oder entlang der Stegkante verlaufen und unter den Stegen queren. Stegplatzinhaber haften für die vom Anschlusskasten bis zum Boot verlegten elektrischen Leitungen und für dadurch hervorgerufene Unfälle und/oder Schäden. Als Landstromkabel sind nur normgerecht ausgeführte Verbindungskabel aus einem Stück (keine CEE-Adapter erlaubt) der Type H07-RN-F, H07-BQ-F (Prägung auf dem Kabelmantel) oder besser gemäß ÖVE EN-1 Teil 4 (§ 93) zu verwenden. Ungeeignete Landstromkabel sind aufgrund behördlicher Bestimmungen von den Verantwortlichen des Vereins (Vorstand bzw. Stegwart) zu entfernen. Sämtliche Normen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar; sollte eine der in diesem Punkt angeführten Normen nicht mehrveröffentlicht werden, so tritt an ihre Stelle eine solche Norm, die dem Schutzzweck der ursprünglich geltenden Norm am ehesten entspricht

31. Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber für alle durch sie bzw. durch ihre Begleitpersonen zugefügten Schäden am Steg (für ihre Gäste haften Mitglieder daher wie für Erfüllungsgehilfen).

32. Der Verein wird den Mitgliedern Änderungen und Ergänzungen der Hafenordnung, Vorstandsbeschlüsse usw. schriftlich (vorwiegend per E-Mail) bekanntgeben. Die aktuelle Hafenordnung wird auf der Steganlage hinterlegt (Blechtruhen).

33. Der Verein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen auf der Steganlage. Die Benützung der technischen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko unter Beachtung der gültigen Bedienungsanleitung.

34. Der Verein übernimmt ebenso keine Haftung für Diebstahl sowie Schäden an Booten bzw. für sämtliche Gegenstände und Wertsachen, die auf der Anlage deponiert werden bzw. oder in den Booten liegen.

35. Ansprüche gegen den Verein wegen einer zeitweiligen, dauernden, teilweisen oder gänzlichen Unbenutzbarkeit der Steganlage sind ausgeschlossen. In der Zeit der erfolgt die Benützung oder Begehung der Steganlage auf eigene Gefahr.

36. Die Mitglieder haben die Größe ihrer Boote so zu wählen, dass diese die für sie geltenden Abmessungen des Bootsliegeplatzes nicht überschreiten.

ADUAD